



Feuerwehr  
Offenburg

# KOSTENVERZEICHNIS

## Kostenverzeichnis

### - Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -

Kosten für Leistungen der Feuerwehr Offenburg gemäß Feuerwehrgesetz

(1) Die Höhe (Stundensatz) des Kostenersatzes für den Fahrzeugeinsatz (normierte Feuerwehrfahrzeuge) richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

Für die Erhebung der Kosten für Fahrzeuge die außerhalb der Regelung (nicht normierte Feuerwehrfahrzeuge) der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) liegen, werden folgende Stundensätze festgelegt:

Abrollbehälter ABC .....	36,00 €
Abrollbehälter Lüfter .....	77,00 €
Rettungsboot mit Trailer.....	17,00 €
Abrollbehälter Führung .....	75,00 €
Abrollbehälter Schaum.....	48,00 €
Abrollbehälter Rüstmaterial .....	36,00 €
Abrollbehälter Transport (Pritsche) .....	9,00 €
Abrollbehälter Mulde .....	2,00 €

(2) Für die Erhebung der Kosten für ehren- und hauptamtliche Kräfte (Personaleinsatz) werden folgende Stundensätze gemäß der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung des Ministeriums für Finanzen festgelegt:

<b>Personal</b>	<b>Kostensatz</b>
Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz.....	32,00 €
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (höherer feuerwehrtechnischer Dienst)	
- Einsatzdienst .....	89,00 €
- Funktionsdienst .....	95,00 €
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	
- Einsatzdienst .....	72,00 €
- Funktionsdienst .....	77,00 €
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)	
- Einsatzdienst .....	61,00 €
- Funktionsdienst .....	67,00 €
Je Stunde Brandsicherheitswache.....	20,00 €
Je Einsatz Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person.....	12,00 €



Je Einsatz mit besonderer Gefährdung/Erschwernis, Verschmutzung,  
sowie für Atemschutzeinsätze..... 5,00 €

Je Einsatz Zuschlag für Pressluftatmer (PA)..... 5,00 €

Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen. Nach tatsächl.  
Aufwand

- (3) Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien,  
einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu  
erstatten.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten  
und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reinigungskosten,  
Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder  
Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
- (5) Kosten für bestimmte Kann-Aufgaben

**Leistungen (Personal / Fahrzeuge)**

**Kostensatz**

Pro Tag Fahrzeugkostenpauschale für Brandsicherheitswache  
bei mehrtägigen Veranstaltungen wenn das Fahrzeug nur  
vorgehalten wird

Jeweiliger Kostensatz  
nach der VOKeFw

Feuerwehrtechnische Ausbildungen und Schulungen nach VwV  
Feuerwehrausbildung

Nach tatsächl.  
Aufwand bzw. gem.  
Lehrgangskatalog

Leistungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes (z. B.  
Aufschaltung, Abnahme und Wartung von Brandmeldeanlagen;  
Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr-  
Schlüsseldepot usw.).

Nach tatsächl.  
Aufwand

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-  
Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften  
beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht  
schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg  
geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann  
eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung  
der Satzung verletzt worden sind oder
2. der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine  
dritte Person die Verletzung gerügt hat.